



Geschäftsordnung der Kommission Internationale Beziehungen der Universität Zürich

(vom 9. September 2008)

1 Grundlagen

§ 1. Zweck

Die Kommission Internationale Beziehungen der Universität Zürich ist eine Kommission der Erweiterten Universitätsleitung. Sie ist administrativ der Prorektorin oder dem Prorektor Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet.

Der Zweck der Kommission Internationale Beziehungen ist, die internationale Position der Universität Zürich zu stärken. Die Kommission erarbeitet dazu die strategischen Schwerpunkte der Internationalisierung sowie die zu deren Umsetzung notwendigen Massnahmen.

§ 2. Aufgaben

Die Kommission Internationale Beziehungen nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

1. Bedürfnisabklärung bei den Fakultäten;
2. Informationsaustausch mit den Fakultäten;
3. Erarbeiten der strategischen Schwerpunkte in Lehre, Forschung und Mobilität sowie die zu deren Umsetzung notwendigen Massnahmen;
4. Entgegennahme und Beratung von Anträgen;
5. Antragstellung zu Händen der Universitätsleitung, insbesondere betreffend Festlegung der strategischen Schwerpunkte und der dazu notwendigen Massnahmen. Die Erweiterte Universitätsleitung entscheidet über akademische Fragestellungen.

2 Organisation

§ 3. Mitglieder

Die Kommission Internationale Beziehungen besteht aus maximal zwölf Mitgliedern.

Die Prorektorin oder der Prorektor Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen sind ex officio Mitglieder der Kommission.



Die Erweiterte Universitätsleitung wählt aus jeder Fakultät je eine Professorin oder einen Professor.

Die Stände sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

§ 4. Amtszeit

Die ex officio Mitglieder sind für die Dauer ihrer Amtsausübung Mitglieder der Kommission Internationale Beziehungen.

Die durch die Erweiterte Universitätsleitung gewählten Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

§ 5. Vorsitz

Die Prorektorin oder der Prorektor Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission Internationale Beziehungen. Bei ihrer oder seiner Abwesenheit wählt die Kommission Internationale Beziehungen eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden.

§ 6. Aufgaben des oder der Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und verschickt die Traktandenliste rechtzeitig. Sie oder er entscheidet über die Einladung von Gästen zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden.

§ 7. Sitzungen

Ordentliche Sitzungen werden vier Mal pro Jahr einberufen.

Ausserordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn die Erweiterte Universitätsleitung, die Universitätsleitung, die oder der Vorsitzende dies anordnet oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

§ 8. Anträge

Die Mitglieder der Kommission Internationale Beziehungen können via Geschäftsstelle formelle Anträge mit Erwägungen an die Kommission Internationale Beziehungen stellen.

§ 9. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Kommission Internationale Beziehungen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird das Quorum nicht erreicht, so wird zu einer neuen Sitzung eingeladen, an welcher mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit trifft die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.



§ 10. Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Voten von erheblicher Bedeutung können schriftlich festgehalten werden.

§ 11. Geschäftsstelle

Die Abteilung Internationale Beziehungen ist die Geschäftsstelle der Kommission Internationale Beziehungen. Die eingegangenen Anträge legt sie der oder dem Vorsitzenden für die Festlegung der Traktanden vor.

Das Aktuariat wird durch die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle geführt, welche oder welcher auch das Protokoll der Kommissionssitzungen erstellt.

§ 12. Koordinationsgremium

Zur Koordination der Anliegen im Bereich der internationalen Beziehungen setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Koordinationsgremium ein, welches Austausch- und Informationsfunktion hat. Das Koordinationsgremium kann der Kommission Internationale Beziehungen auch Anregungen einreichen.

Das Koordinationsgremium setzt sich zusammen aus je der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen, der Fachstelle Studienreformen, der Zulassungsstelle der Abteilung Studierende sowie aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dekanate der Fakultäten, der ERASMUS-Fachkoordinatoren, der Studienfachberatungen und der Curriculum-Verantwortlichen. Je nach Bedarf können weitere Personen in das Koordinationsgremium aufgenommen werden.

Das Koordinationsgremium wird von der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen geführt.

3 Schlussbestimmung

§ 13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung:

Der Rektor:
A. Fischer

Der Generalsekretär:
K. Reimann